

ihrer Macht ansehen und zu Erreichung ihrer Zwecke durch Kriegsflotten unterstützt werden, sich Vortheile abringen lassen, und daß die Zollvereinsstaaten leichter dazu gelangen würden! Es ist unschwierig, solche Verträge abzuschließen; aber schwieriger, auf die Dauer sich Vortheile dadurch zu sichern. Eben deshalb wird Seiten des Zollvereins mit sehr sorgfältiger Berücksichtigung aller Verhältnisse zu Werke gegangen werden müssen; damit will ich sagen, man muß zähe sein bei Zugeständnissen, über deren Natur ich hier mich nicht weiter aussprechen mag.

Es ist im Allerhöchsten Decrete gesagt worden, daß der belgische Vertrag unter den vorgelegten der wichtigste sei. Dies ist allerdings der Fall, weil er den Panzer, welcher die Arbeit im Zollvereine schützt, etwas schartig macht; weil er den Zollgürtel angreift, welcher die Vereinsstaaten umschließt, und die Erzeugnisse des Auslandes der Staatscasse tributär macht. Es ist, meine ich, nicht zu empfehlen, mit zu raschen Schritten Handelsverträgen entgegen zu gehen, sie abzuschließen, wenn in Bezug auf das System des Zollvereins sich bedenkliche Folgen ergeben dürften. Schiffahrtsbegünstigungen nehme ich hier ganz aus, und der alte englische Grundsatz der Handelsverträge ist ein unverwerflicher: allgemeine Gleichstellung unter den begünstigten Nationen gegenüber den Ausnahmen.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt Seite 472, „daß die hohe Kammer ihre nachträgliche Zustimmung zu diesen drei Verträgen ertheile.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie hierin dem Gutachten der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was jetzt die weitem Bemerkungen der Deputation betrifft, so enthalten sie nichts als Hoffnungen, Erwartungen, über welche ein Beschluß nicht zu fassen ist.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Nun heißt es im Berichte:

Endlich betreffend

V) den Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits und den Staaten des Steuervereins andererseits vom 16. October 1845 nebst den dazu gehörigen sechs Nebenverträgen,

so läßt sich nicht verkennen, daß einestheils dadurch für Unterdrückung des auf beiderseitigen Zollgrenzen sich zeigenden Schleichhandels wirksame Vorkehrungen getroffen worden, anderntheils wurden auch mannichfaltige Erleichterungen des Verkehrs dadurch erlangt, daher die Deputation um so weniger einen Anstand nehmen kann, der hohen Kammer anzurathen:

ihre nachträgliche Genehmigung auch hinsichtlich dieser Verträge auszusprechen.

Präsident Braun: Es fragt sich, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht? Die Deputation rath uns an: „die nachträgliche Genehmigung auch hinsichtlich dieser Verträge auszuspre-

chen.“ Gibt die Kammer ihre Zustimmung zu diesem Antrage? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum zweiten Abschnitte des Berichts sub lit. B.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Hier lautet der Bericht:

B. Die Elbschiffahrtsverhältnisse

haben durch die während der letzten Finanzperiode von den sämtlichen Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarungen wesentliche Veränderungen erlitten, und insonderheit war es die Additionalacte vom 13. April 1844, welche viele Abänderungen des bisher Bestandenen getroffen hat.

Das hohe Decret hat sich ausführlich darüber verbreitet, und eine Petition des Dresdner Handelsstandes vom 25. November 1845, welcher sich folgende Petitionen angeschlossen haben:

- 1) Dürninger und Comp. in Herrnhut,
- 2) die Kaufleute zu Königstein vom 20. Januar 1846,
- 3) die Handelsinnung zu Freiberg vom 21. Januar 1846,
- 4) der Handelsstand zu Meissen vom 22. Januar 1846,
- 5) der Handelsstand zu Dschah vom 22. Januar 1846,
- 6) die Kaufmannsociety zu Bittau vom 23. Januar 1846,
- 7) die Kaufmannschaft zu Strehla vom 27. Januar 1846,
- 8) die Kaufleute zu Deberan vom 29. Januar 1846,
- 9) der Handelsvorstand zu Pirna vom 31. Januar 1846,
- 10) die Kaufmannschaft zu Leisnig vom 5. Februar 1846,
- 11) die Kaufleute zu Großenhain vom 5. Februar 1846,
- 12) die Handelsinnung zu Döbeln vom 10. Februar 1846,
- 13) die Handlungssociety zu Budissin vom 24. Februar 1846,
- 14) Heimann und Sohn zu Seifen vom 25. Februar 1846,
- 15) Dehne und Genossen aus Grünhainchen und Waldfkirchen vom 6. März 1846,
- 16) die Arsenikwerksbesitzer zu Raschau vom 10. März 1846,
- 17) die Kramerinnung zu Zwickau vom 12. März 1846,
- 18) die Kaufleute zu Glauchau vom 16. März 1846,
- 19) die Kaufleute zu Groß- und Neuschönau vom 17. März 1846,
- 20) der Fabrik- und Handelsstand zu Chemnitz vom 27. März 1846,

veranlaßte die Deputation, die hohe Staatsregierung von der erstgedachten Petition, die auch gedruckt an die Abgeordneten vertheilt worden, in Kenntniß zu setzen, worauf selbige an die Deputation die Mittheilung unter II., der auch neun Beilagen beigefügt waren, gelangen ließ.

Die Administration der Handelsinnung zu Dresden überreichte noch eine nachträgliche Beschwerde vom 3. Februar 1846 und ersuchte die Kammer, bei Berathung des vorliegenden Decrets jene Petition und diese Beschwerde zu berücksichtigen.

Man darf den Gesichtspunkt nicht vergessen, aus welchem diese Additionalacte zu betrachten ist, sie ist vereinbart unter